

# AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land  
und die Städte, Märkte, Gemeinden  
und kommunalen Zweckverbände  
im Landkreis



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter [www.lra-bgl.de](http://www.lra-bgl.de)

\*In dieser Internetversion sind Namensnennungen natürlicher Personen incl. Anschrift aus datenschutzrechtlichen Gründen unkenntlich gemacht.

Der Volltext kann unter der E-Mailadresse [amtsblatt@lra-bgl.de](mailto:amtsblatt@lra-bgl.de) angefordert werden.

## Amtsblatt Nr. 11 vom 16. März 2021

### Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

#### Landratsamt Berchtesgadener Land

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung  
Umbau und Nutzungsänderung einer Ladeneinheit zu einem  
Ladengeschäft mit Gastronomie, Freilassing, Gewerbegasse ..... 1

#### Stadt Freilassing

Aufstellung des Bebauungsplanes  
„Georg-Wrede-Straße“  
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses  
gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch  
und Inkrafttreten des Bebauungsplanes ..... 2

44. Änderung des Bebauungsplanes  
„Sonnenfeld am Naglerwald“  
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses  
gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch  
und Inkrafttreten des Bebauungsplanes ..... 3

#### Stadt Laufen

Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 57 „Kletzlinger Weg“;  
ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses,  
Inkrafttreten; (Az. 12-Mi-6102.57) ..... 4

#### Markt Berchtesgaden

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses  
gem. § 2 Abs. 1 S. 2 Baugesetzbuch (BauGB)  
zur Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 27 „Eberweinweg“  
im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB  
und der Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB ..... 5

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses  
gem. § 2 Abs. 1 S. 2 Baugesetzbuch (BauGB)  
zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 „Grabenschmiede“  
im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB  
und der Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB ..... 6

#### Gemeinde Ainring

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)  
Erlass einer Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB,  
für die Grundstücke Fl.Nr. 2295/4 Tf, 2295/5 Tf, 2295/2 Tf, 2288 Tf, 2262 Tf der Gemarkung Ainring;  
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB  
und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB; ..... 7

#### Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)  
5. Änderung des Bebauungsplans „Sillersdorf“  
Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ..... 8

Bekanntmachung über die Widmung, Auf- und Abstufung von Straßen und Wegen  
„Am Mühlbach“ ..... 9

Bekanntmachung über die Widmung, Auf- und Abstufung von Straßen und Wegen „Am Wehr“ .....	10
Bekanntmachung über die Widmung, Auf- und Abstufung von Straßen und Wegen „Ortsdurchfahrt Obersurheim“ .....	11
Bekanntmachung über die Widmung, Auf- und Abstufung von Straßen und Wegen „Helfau“ .....	12
Bekanntmachung über die Widmung, Auf- und Abstufung von Straßen und Wegen „Sägewerkstraße“ .....	13
Bekanntmachung über die Widmung, Auf- und Abstufung von Straßen und Wegen „Teisenbergstraße“ .....	14
Bekanntmachung über die Widmung, Auf- und Abstufung von Straßen und Wegen „Ganterstraße“ .....	15
Bekanntmachung über die Widmung, Auf- und Abstufung von Straßen und Wegen „Untere Straße“ .....	16
<b>Gemeinde Schönau a. Königssee</b>	
Parkgebührenverordnung .....	17
1. Änderung der Außenbereichssatzung „Waldhauserstraße“; Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB .....	18

Bek. Nr. 1

## Landratsamt Berchtesgadener Land

### Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung Umbau und Nutzungsänderung einer Ladeneinheit zu einem Ladengeschäft mit Gastronomie, Freilassing, Gewerbegasse

Mit Bescheid vom 24. Februar 2021, Az. BV 40-2021, wurde für **XXX\* XXX\*** für den Antrag „Umbau und Nutzungsänderung einer Ladeneinheit (34) zu einem Ladengeschäft mit Gastronomie“, Freilassing, Gewerbegasse 7, Gemarkung Freilassing, Flurstück 941/3 eine Baugenehmigung mit Nebenbestimmungen erteilt.

Der Baugenehmigungsbescheid wird hiermit nach Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 und 5 der Bayer. Bauordnung durch

#### öffentliche Bekanntmachung

den betroffenen Nachbarn einschließlich der Inhaber von grundstücksgleichen Rechten (nach Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BayBO) auf den Grundstücken Fl. Nrn. 941/2, 941/4, 941/5, 949/4, 949/3, 949/8, 949/7, 949/5, 944/3 und 944/2 der Gemarkung Freilassing zugestellt:

Für diesen Bescheid gilt folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in München** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

**Bayerisches Verwaltungsgericht München  
Bayerstr. 30, 80335 München  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München.**

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in München** auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

#### **Weitere Hinweise:**

Die Zustellung gilt mit dem Tag der Herausgabe des Amtsblattes als bewirkt. Von da an beginnt die Rechtsbehelfsfrist zu laufen.

Der Baugenehmigungsbescheid und die dazugehörenden Pläne können im Landratsamt Berchtesgadener Land innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist zunächst zu folgenden Zeiten auf Zimmer Nr. 249 möglich:

- Montag bis Mittwoch von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr
- Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und
- Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 08651/773-548, ist aufgrund der derzeitigen coronabedingten Einschränkungen erforderlich.

Sofern eine Einsichtnahme zu einer anderen Zeit erfolgen soll, bitten wir um eine Terminvereinbarung (Tel.-Nr. 08651/773-548).

Bad Reichenhall, den 8. März 2021  
Landratsamt Berchtesgadener Land

**Bernhard Kern**, Landrat

---

Bek. Nr. 2

### **Stadt Freilassing**

#### **Aufstellung des Bebauungsplanes „Georg-Wrede-Straße“ Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch und Inkrafttreten des Bebauungsplanes**

Der Bau-, Umwelt- und Energieausschuss der Stadt Freilassing hat am 8.3.2021 den Bebauungsplan „Georg-Wrede-Straße“ für das Gebiet zwischen Schlenkenstraße und Rupertussteg als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Georg-Wrede-Straße“ gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung im Rathaus der Stadt Freilassing, Münchener Straße 15, 2. Obergeschoss, in den Zimmern Nr. 006 oder 203 während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Freilassing geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Freilassing, den 9. März 2021  
Stadt Freilassing

**Markus Hiebl**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 3

### **Stadt Freilassing**

#### **44. Änderung des Bebauungsplanes „Sonnenfeld am Naglerwald“ Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch und Inkrafttreten des Bebauungsplanes**

Der Bau-, Umwelt- und Energieausschuss der Stadt Freilassing hat am 8.3.2021 die 44. Änderung des Bebauungsplanes „Sonnenfeld am Naglerwald“ für das Gebiet südlich der Münchener Straße und nördlich des Fürstenweges als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 44. Änderung des Bebauungsplanes „Sonnenfeld am Naglerwald“ gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung im Rathaus der Stadt Freilassing, Münchener Straße 15, 2. Obergeschoss, in den Zimmern Nr. 006 oder 203 während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Freilassing geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Freilassing, den 9. März 2021  
Stadt Freilassing

**Markus Hiebl**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 4

## **Stadt Laufen**

### **Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 57 „Kletzlinger Weg“; ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses, Inkrafttreten; (Az. 12-Mi-6102.57)**

Die Stadt Laufen hat mit Beschluss vom 23.2.2021 den Bebauungsplans Nr. 57 „Kletzlinger Weg“ bestehend aus Satzung, Plan und Begründung in der Fassung vom 7.1.2021 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus der Stadt Laufen, Rathausplatz 1, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 8:30 bis 12:30 Uhr, Dienstag zusätzlich 14 bis 16 Uhr und Donnerstag zusätzlich 14 bis 18 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. nach § 214 Abs. 2 a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Laufen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Laufen, den 08. März 2021  
Stadt Laufen

**Hans Feil**, Erster Bürgermeister

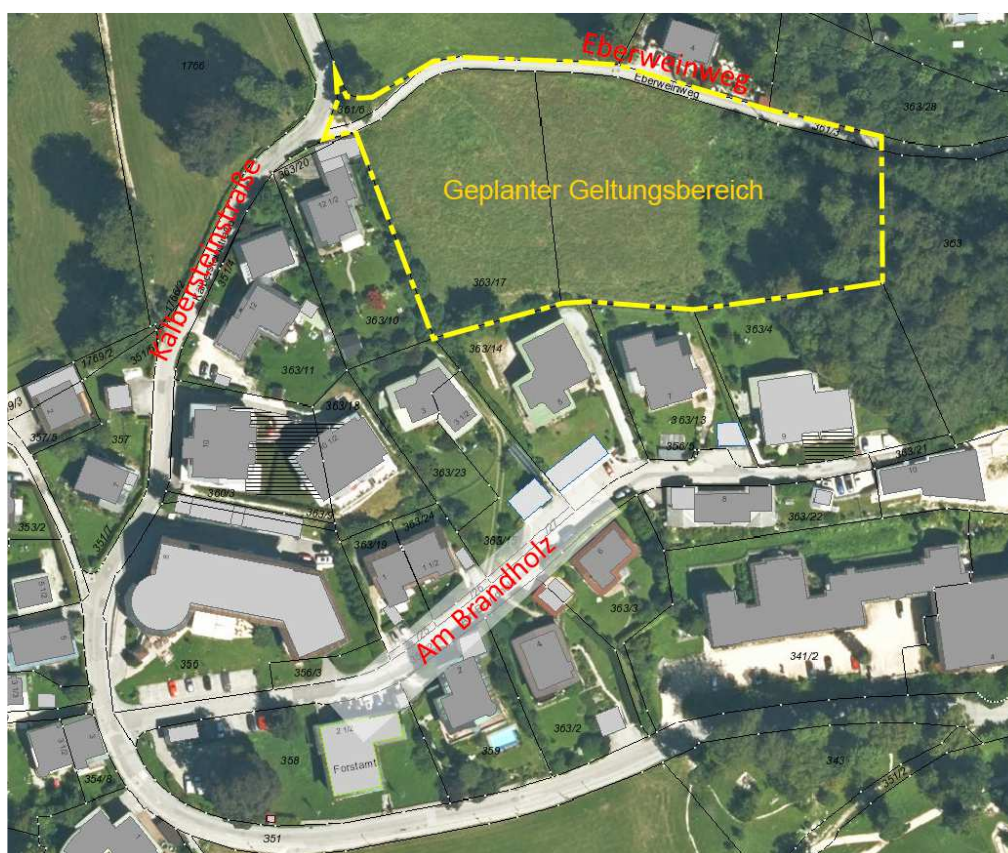
## Markt Berchtesgaden

### Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 S. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zur Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 27 „Eberweinweg“ im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB und der Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Marktgemeinderat Berchtesgaden hat am 11.12.2017 gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, den Bebauungsplan „Eberweinweg“ aufzustellen.

Ziel der Neuaufstellung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau von fünf Wohngebäuden mit 30 Wohneinheiten im unmittelbaren Anschluss an das bebaute Gebiet *Kälbersteinstraße* und *Am Brandholz*. Geplant ist hierbei die Errichtung von neun Mietwohnungen im sozialen Segment gem. dem Förderprogramm EOF (Einkommensorientierte Förderung) der BayernLabo und vier Verkaufswohnungen nach den *Richtlinien für den Erwerb von selbstgenutztem Wohneigentum im Gemeindegebiet des Marktes Berchtesgaden* (Einheimischenmodell - Vergabe im Einvernehmen mit dem Markt Berchtesgaden), sowie 17 frei finanzierten Wohnungen. Begleitend werden ca. 31 Tiefgaragenstellplätze, 16 Carport-Stellplätze und vier nicht überdachte Gästestellplätze errichtet.

Der Geltungsbereich (Strichlinie gelb) grenzt im südlichen Teil an die Bebauung *Am Brandholz*, im westlichen Teil an die Bebauung *Kälbersteinstraße* an.



Der Bebauungsplan wird unter Einbeziehung von Außenbereichsflächen im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB aufgestellt. Hierbei gelten die Vorschriften des § 13a BauGB.

Entsprechend § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

In Anwendung des § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Der beschließende Bauausschuss des Marktes Berchtesgaden hat in seiner Sitzung vom 9.3.2021 den Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 8.2.2021 gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Zur öffentlichen Einsichtnahme wird der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus Planteil, Satzungstext und Begründung ausgelegt.

Die Unterlagen liegen im Foyer (rechter Eingang) des Rathauses Berchtesgaden, Rathausplatz 1, 83471 Berchtesgaden, in der Zeit vom

**24. März 2021 bis 29. April 2021**

während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 8:00Uhr bis 12:00Uhr und am Donnerstag zusätzlich von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr) öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter <https://www.gemeinde.berchtesgaden.de/pages/aktuellesinformationen/bebauungsplaene/eberweinweg.php> veröffentlicht.

#### **Datenschutz:**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Berchtesgaden, den 10. März 2021  
Markt Berchtesgaden

**Franz Rasp**, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

## **Markt Berchtesgaden**

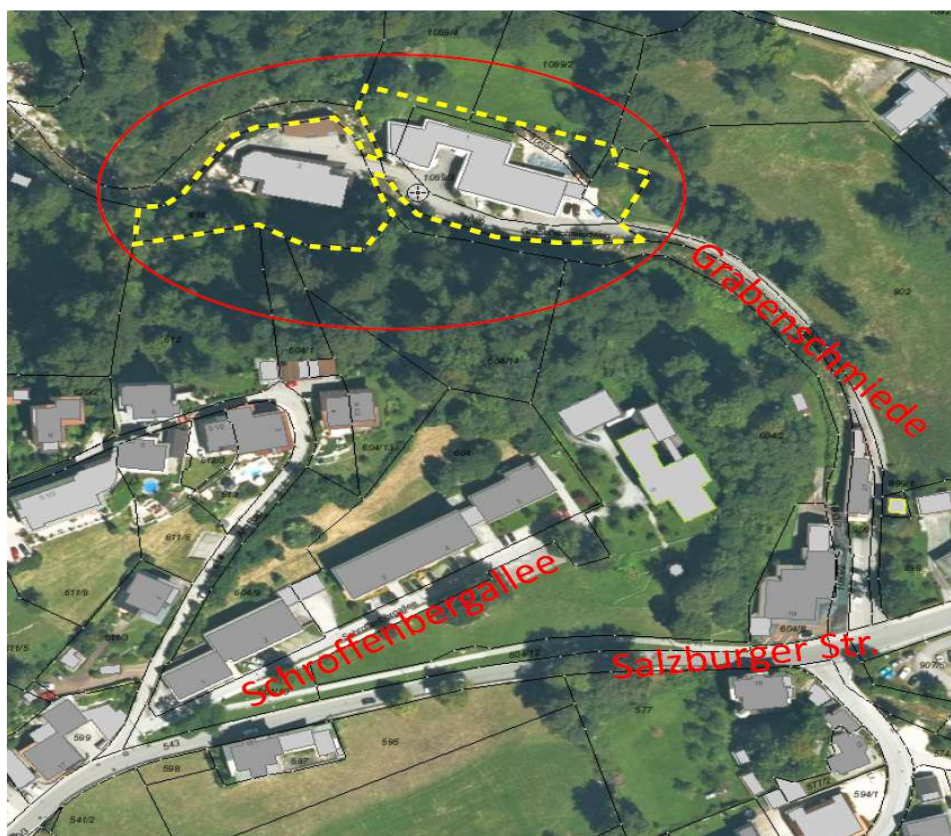
### **Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 S. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 „Grabenschmiede“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB und der Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Marktgemeinderat Berchtesgaden hat am 22.9.2020 gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, den Bebauungsplan „Grabenschmiede“ zu ändern.

Anlass der 1. Änderung ist, dass sich aus den bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplans aus dem Jahr 1974 die Genehmigungsfähigkeit von Vorhaben nicht mehr eindeutig ablesen lässt.

Die 1. Änderung soll durch neue und klare Festsetzungen eine eindeutige Beurteilung von künftigen Bauvorhaben ermöglichen und die Übereinstimmung des Bebauungsplans mit den tatsächlichen Gegebenheiten wiederherstellen. Zudem soll den Gewerbebetrieben die Möglichkeit einer moderaten, baulichen Weiterentwicklung geboten werden. Beiden Betrieben soll zusätzlich die Möglichkeit eröffnet werden, je Betrieb eine dem Betrieb untergeordnete Wohnung für einen Betriebsinhaber bzw. Betriebsleiter zu errichten.

Rot eingefasst wird die Lage der beiden Gewerbebetriebe dargestellt. Der Geltungsbereich der 1. Änderung ist mit gelber Strichlinie dargestellt.



In Anwendung des § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Entsprechend § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Der beschließende Bauausschuss des Marktes Berchtesgaden hat in seiner Sitzung vom 9.3.2021 den Entwurf zur 1. Änderung Bebauungsplans in der Fassung vom 1.3.2021 gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Zur öffentlichen Einsichtnahme wird der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus Planteil und Begründung ausgelegt.

Die Unterlagen liegen im Foyer (rechter Eingang) des Rathauses Berchtesgaden, Rathausplatz 1, 83471 Berchtesgaden, in der Zeit vom

**24. März 2021 bis 29. April 2021**

während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Donnerstag zusätzlich von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr) öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter <https://www.gemeinde.berchtesgaden.de/pages/aktuellesinformationen/bebauungsplaene/grabenschmiede.php> veröffentlicht.

#### **Datenschutz:**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Berchtesgaden, den 10. März 2021  
Markt Berchtesgaden

**Franz Rasp**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 7

## **Gemeinde Ainring**

### **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) Erlass einer Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB, für die Grundstücke Fl.Nr. 2295/4 Tf, 2295/5 Tf, 2295/2 Tf, 2288 Tf, 2262 Tf der Gemarkung Ainring; Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB;**

Der Gemeinderat der Gemeinde Ainring hat in seiner Sitzung am 17.3.2020 den Aufstellungsbeschluss der Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB gefasst. Mit der Einbeziehungssatzung sollen Teilflächen der Fl.Nrn. 2295/5, 2295/2, 2288, 2262, 2295/4 Gem. Ainring, am östlichen Ortsrand von Bruch, in den Innenbereich i.S. des § 34 Abs. 1 BauGB einbezogen werden, weil die einzubeziehenden Flächen durch die bauliche Nutzung der angrenzenden Bereiche bereits geprägt sind. Mit der Einbeziehungssatzung soll die Errichtung eines Einfamilienhauses ermöglicht werden.

Der Öffentlichkeit und den Trägern öffentlicher Belange wird gem. §§ 3 und 4 Abs.1 BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB innerhalb angemessener Frist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der hierzu gefertigte Satzungsentwurf i.d.F. vom 3.3.2021, gefertigt vom Ing. Büro für Städtebau und Umweltplanung Gabriele Schmid mit Plan und Begründung liegt in der Zeit

**24. März 2021 bis 26. April 2021**

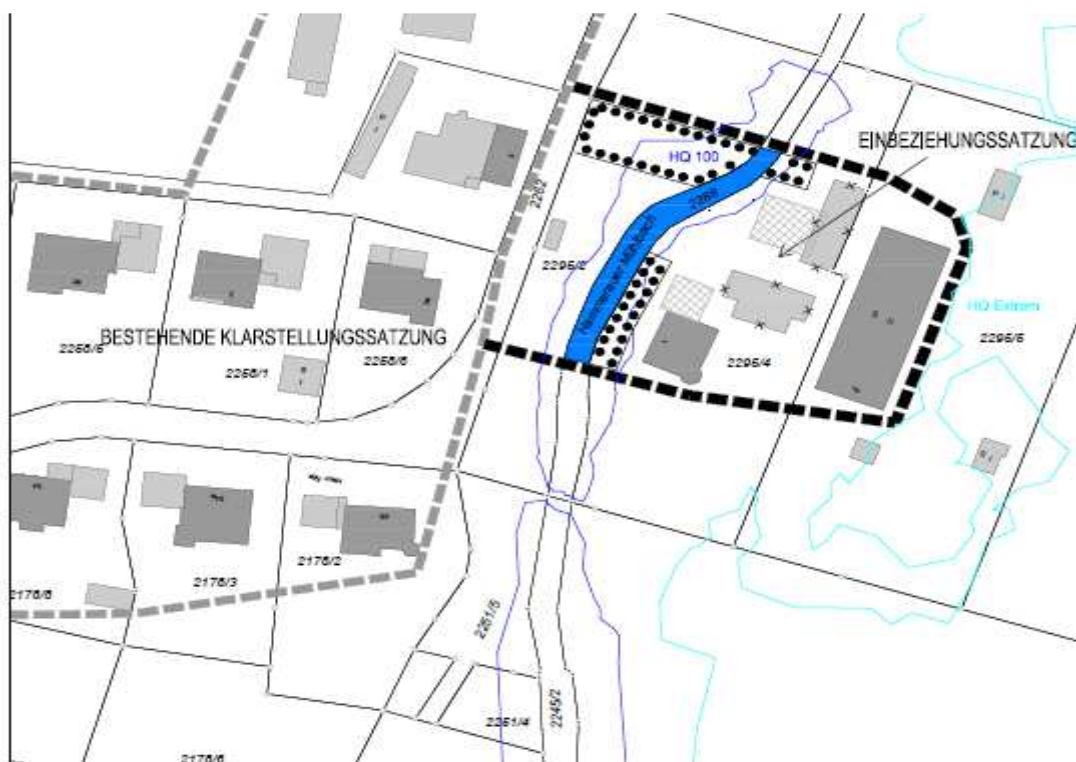
im Rathaus Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 104 und 105 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Die ausliegenden Unterlagen können auch auf der Homepage der Gemeinde Ainring unter [www.ainring.de](http://www.ainring.de) –Aktuelles – Bauleitplanverfahren – „Einbeziehungssatzung Bruch“ eingesehen werden.

Während der Auslegungszeit können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden. Gleichzeitig besteht die Möglichkeit der Darlegung und Erörterung der Planung mit sachkundigen Bediensteten der Gemeinde Ainring.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach Art. 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung:



Mitterfelden, den 11. März 2021  
Gemeinde Ainning

**Martin Öttl**, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 8

## **Gemeinde Saaldorf-Surheim**

### **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) 5. Änderung des Bebauungsplans „Sillersdorf“ Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Bau- und Umweltausschuss hat in der Sitzung am 9.3.2021 die Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange zum Entwurf zur 5. Änderung des Bebauungsplanes „Sillersdorf“ abgewogen. Der Änderungsbereich umfasst den gesamten Geltungsbereich des bisher gültigen Bebauungsplans „Sillersdorf“. Mit der Änderung sollen die Nachnutzung von Leerständen sowie eine gewisse Nachverdichtung ermöglicht werden und der Fortbestand der landwirtschaftlichen und gewerblichen Betriebe gesichert werden, ohne dass das Ortsbild stark beeinträchtigt wird.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB geändert. Von einem Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird abgesehen.

Der überarbeitete Entwurf zur Änderung des Bebauungsplans in der Fassung vom 9.3.2021 liegt mit Begründung in der Zeit

**vom Mittwoch, 24. März 2021 bis einschließlich Freitag, 30. April 2021**

während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung (Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und zusätzlich Montag von 14:00 bis 18:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 bis 17:00 Uhr) im 2. Obergeschoss des Rathauses in Saaldorf, Moosweg 2 öffentlich aus.

Die ausliegenden Unterlagen können auch im Internet auf der Homepage der Gemeinde Saaldorf-Surheim ([www.saaldorf-surheim.de](http://www.saaldorf-surheim.de)) unter „Bürgerservice - Bauleitplanung“ eingesehen werden.

Aus den ausliegenden Unterlagen kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten. Während der Auslegungsfrist können Äußerungen zur Planung bei der Gemeinde Saaldorf-Surheim vorgebracht werden. Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung



über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Saaldorf, den 10. März 2021  
Gemeinde Saaldorf-Surheim

**Andreas Buchwinkler**, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 9

## Gemeinde Saaldorf-Surheim

### Bekanntmachung über die Widmung, Auf- und Abstufung von Straßen und Wegen „Am Mühlbach“

Aufgrund des Beschlusses vom Bau- und Umweltausschuss Saaldorf-Surheim vom 9.3.2021 wird die unter 1. aufgeführte Straße gemäß Art. 6 BayStrWG gewidmet.

#### 1. Straßenbeschreibung:

<b>Straßenname:</b>	Am Mühlbach
<b>Flurnummer:</b>	9933-0-986/12 Gemarkung Surheim (Ganz) 9933-0-995/2 Gemarkung Surheim (Teilweise) 9933-0-996 Gemarkung Surheim (Ganz) 9933-0-1004 Gemarkung Surheim (Teilweise)
<b>Anfangspunkt:</b>	Abzweigung von der Ortsdurchfahrt Obersurheim
<b>Anfangspunkt Stichstraße:</b>	Nordöstliches Ende Fl.Nr. 995, Gemarkung Surheim
<b>Endpunkt:</b>	Südwestliches Ende Fl.Nr. 1003, Gemarkung Surheim
<b>Endpunkt Stichstraße:</b>	Einmündung in die Ortsstraße " Am Wehr"
<b>Länge:</b>	0,219 km

#### 2. Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast):

Art der Baulast	Träger der Baulast	Gültig ab	von km	bis km	Länge km
Straßenbaulast	Gemeinde Saaldorf-Surheim		0,000	0,219	0,219

#### 3. Sonstiges

Die Widmungsverfügung kann während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Dachgeschoss, eingesehen werden.

Die Widmung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Die Widmungsunterlagen und diese Bekanntmachung sind auch unter der Internetadresse <https://www.saaldorf-surheim.de> veröffentlicht.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München,  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**<sup>1</sup> Form.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- <sup>1</sup>Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Saaldorf-Surheim, den 10. März 2021  
Gemeinde Saaldorf-Surheim

**Andreas Buchwinkler**, 1. Bürgermeister

## Gemeinde Saaldorf-Surheim

### Bekanntmachung über die Widmung, Auf- und Abstufung von Straßen und Wegen „Am Wehr“

Aufgrund des Beschlusses vom Bau- und Umweltausschuss Saaldorf-Surheim vom 9.3.2021 wird die unter 1. aufgeführte Straße gemäß Art. 6 BayStrWG gewidmet.

#### 1. Straßenbeschreibung:

<b>Straßenname:</b>	Am Wehr
<b>Flurnummer:</b>	9933-0-997/14 Gemarkung Surheim (Ganz)
<b>Anfangspunkt:</b>	Abzw. Ortsdurchfahrt Obersurheim
<b>Anfangspunkt Stichstraße:</b>	Nordöstliches Ende Fl.Nr. 997/20, Gemarkung Surheim
<b>Endpunkt:</b>	Südwestliches Ende Fl.Nr. 997/19, Gemarkung Surheim (inkl. Ringstraße)
<b>Endpunkt Stichstraße:</b>	Westliches Ende Fl.Nr. 997/7, Gemarkung Surheim
<b>Länge:</b>	0,378 km

#### 2. Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast):

Art der Baulast	Träger der Baulast	Gültig ab	von km	bis km	Länge km
Straßenbaulast	Gemeinde Saaldorf-Surheim		0,000	0,378	0,378

#### 3. Sonstiges

Die Widmungsverfügung kann während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Dachgeschoss, eingesehen werden.

Die Widmung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Die Widmungsunterlagen und diese Bekanntmachung sind auch unter der Internetadresse <https://www.saaldorf-surheim.de> veröffentlicht.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München,  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**<sup>1</sup> Form.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- <sup>1</sup>Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Saaldorf-Surheim, den 10. März 2021  
Gemeinde Saaldorf-Surheim

**Andreas Buchwinkler**, 1. Bürgermeister

## Gemeinde Saaldorf-Surheim

### Bekanntmachung über die Widmung, Auf- und Abstufung von Straßen und Wegen „Ortsdurchfahrt Obersurheim“

Aufgrund des Beschlusses vom Bau- und Umweltausschuss Saaldorf-Surheim vom 9.3.2021 wird die unter 1. aufgeführte Straße gemäß Art. 6 BayStrWG gewidmet.

### 1. Straßenbeschreibung:

**Straßenname:** Ortsdurchfahrt Obersurheim  
**Flurnummer:** 9933-0-119 Gemarkung Surheim (Teilweise)  
9933-0-986 Gemarkung Surheim (Teilweise)  
**Anfangspunkt:** Südwestliches Ende Fl.Nr. 986/6, Gemarkung Surheim  
**Anfangspunkt Stichstraße:**  
**Endpunkt:** Südwestliches Ende Fl.Nr. 1040, Gemarkung Surheim  
**Endpunkt Stichstraße:** 0,220 km  
**Länge:**  
**Widmungsbeschränkung:**

### 2. Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast):

Art der Baulast	Träger der Baulast	Gültig ab	von km	bis km	Länge km
Straßenbaulast	Gemeinde Saaldorf-Surheim		0,000	0,220	0,220

### 3. Sonstiges

Die Widmungsverfügung kann während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Dachgeschoss, eingesehen werden.

Die Widmung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Die Widmungsunterlagen und diese Bekanntmachung sind auch unter der Internetadresse <https://www.saaldorf-surheim.de> veröffentlicht.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München,  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**<sup>1</sup> Form.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- <sup>1</sup>Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Saaldorf-Surheim, den 10. März 2021  
Gemeinde Saaldorf-Surheim

**Andreas Buchwinkler**, 1. Bürgermeister

Bek. Nr. 12

## **Gemeinde Saaldorf-Surheim**

### **Bekanntmachung über die Widmung, Auf- und Abstufung von Straßen und Wegen „Helfau“**

Aufgrund des Beschlusses vom Bau- und Umweltausschuss Saaldorf-Surheim vom 9.3.2021 wird die unter 1. aufgeführte Straße gemäß Art. 6 BayStrWG gewidmet.

### 1. Straßenbeschreibung:

**Straßenname:** Helfau  
**Flurnummer:** 9933-0-104 Gemarkung Surheim (Teilweise)  
9933-0-1834/3 Gemarkung Surheim (Ganz)  
**Anfangspunkt:** Abzweigung von der Kreisstraße BGL 2  
**Anfangspunkt Stichstraße:** Südwestliches Ende Fl.Nr. 104/15, Gemarkung Surheim

**Endpunkt:** GVStr. Saaldorf - Obersurheim  
**Endpunkt Stichstraße:** Südgrenze Fl.Nr. 105, Gemarkung Surheim  
**Länge:** 0,534 km

**2. Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast):**

Art der Baulast	Träger der Baulast	Gültig ab	von km	bis km	Länge km
Straßenbaulast	Gemeinde Saaldorf-Surheim		0,000	0,534	0,534

**3. Sonstiges**

Die Widmungsverfügung kann während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Dachgeschoss, eingesehen werden.

Die Widmung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Die Widmungsunterlagen und diese Bekanntmachung sind auch unter der Internetadresse <https://www.saaldorf-surheim.de> veröffentlicht.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München,  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen<sup>1</sup>** Form.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- <sup>1</sup>Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Saaldorf-Surheim, den 10. März 2021  
Gemeinde Saaldorf-Surheim

**Andreas Buchwinkler**, 1. Bürgermeister

Bek. Nr. 13

**Gemeinde Saaldorf-Surheim**

**Bekanntmachung über die Widmung, Auf- und Abstufung von Straßen und Wegen  
„Sägewerkstraße“**

Aufgrund des Beschlusses vom Bau- und Umweltausschuss Saaldorf-Surheim vom 9.3.2021 wird die unter 1. aufgeführte Straße gemäß Art. 6 BayStrWG gewidmet.

**1. Straßenbeschreibung:**

**Straßenname:** Sägewerkstraße  
**Flurnummer:** 9933-0-1038 Gemarkung Surheim (Teilweise)  
9933-0-1039/9 Gemarkung Surheim (Ganz)  
9933-0-1039/10 Gemarkung Surheim (Ganz)  
9933-0-1833 Gemarkung Surheim (Teilweise)  
**Anfangspunkt:** Abzweigung von der Ortsstraße "Helfau" bei Fl.Nr. 104/3, Gemarkung Surheim  
**Anfangspunkt Stichstraße:** Südöstliches Ende Fl.Nr. 1039/6, Gemarkung Surheim  
**Endpunkt:** Einmündung von der Ortsstraße "Helfau" bei Fl.Nr. 1834, Gemarkung Surheim  
**Endpunkt Stichstraße:** Ortsdurchfahrt Obersurheim  
**Länge:** 0,893 km

## 2. Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast):

Art der Baulast	Träger der Baulast	Gültig ab	von km	bis km	Länge km
Straßenbaulast	Gemeinde Saaldorf-Surheim		0,000	0,893	0,893

## 3. Sonstiges

Die Widmungsverfügung kann während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Dachgeschoss, eingesehen werden.

Die Widmung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Die Widmungsunterlagen und diese Bekanntmachung sind auch unter der Internetadresse <https://www.saaldorf-surheim.de> veröffentlicht.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München,  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**<sup>1</sup> Form.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- <sup>1</sup>Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Saaldorf-Surheim, den 10. März 2021  
Gemeinde Saaldorf-Surheim

**Andreas Buchwinkler**, 1. Bürgermeister

Bek. Nr. 14

## **Gemeinde Saaldorf-Surheim**

### **Bekanntmachung über die Widmung, Auf- und Abstufung von Straßen und Wegen „Teisenbergstraße“**

Aufgrund des Beschlusses vom Bau- und Umweltausschuss Saaldorf-Surheim vom 9.3.2021 wird die unter 1. aufgeführte Straße gemäß Art. 6 BayStrWG gewidmet.

#### 1. Straßenbeschreibung:

<b>Straßenname:</b>	Teisenbergstraße
<b>Flurnummer:</b>	9933-0-1831 Gemarkung Surheim (Ganz) 9933-0-1832/3 Gemarkung Surheim (Ganz)
<b>Anfangspunkt:</b>	Nordwestliches Ende Fl.Nr. 1831/1, Gemarkung Surheim
<b>Anfangspunkt Stichstraße:</b>	
<b>Endpunkt:</b>	Einmündung in die Kreisstraße BGL 2
<b>Endpunkt Stichstraße:</b>	0,305 km
<b>Länge:</b>	

#### 2. Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast):

Art der Baulast	Träger der Baulast	Gültig ab	von km	bis km	Länge km
Straßenbaulast	Gemeinde Saaldorf-Surheim		0,000	0,105	0,105
Straßenbaulast	Gemeinde Saaldorf-Surheim		0,105	0,305	0,200

### 3. Sonstiges

Die Widmungsverfügung kann während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Dachgeschoss, eingesehen werden.

Die Widmung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Die Widmungsunterlagen und diese Bekanntmachung sind auch unter der Internetadresse <https://www.saaldorf-surheim.de> veröffentlicht.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München,  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**<sup>1</sup> Form.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- <sup>1</sup>Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Saaldorf-Surheim, den 10. März 2021  
Gemeinde Saaldorf-Surheim

**Andreas Buchwinkler**, 1. Bürgermeister

Bek. Nr. 15

## **Gemeinde Saaldorf-Surheim**

### **Bekanntmachung über die Widmung, Auf- und Abstufung von Straßen und Wegen „Ganterstraße“**

Aufgrund des Beschlusses vom Bau- und Umweltausschuss Saaldorf-Surheim vom 9.3.2021 wird die unter 1. aufgeführte Straße gemäß Art. 6 BayStrWG gewidmet.

#### **1. Straßenbeschreibung:**

<b>Straßenname:</b>	Ganterstraße
<b>Flurnummer:</b>	9933-0-104/24 Gemarkung Surheim (Ganz) 9933-0-1039/28 Gemarkung Surheim (Ganz)
<b>Anfangspunkt:</b>	Abzweigung von der Ortsstraße "Helfau" zwischen Fl.Nr. 104/25 und 104/5, Gemarkung Surheim
<b>Endpunkt:</b>	Einmündung in die Ortsstraße "Sägewerkstraße" zwischen Fl.Nr. 1040 und 1039/6, Gemarkung Surheim
<b>Länge:</b>	0,198 km

#### **2. Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast):**

Art der Baulast	Träger der Baulast	Gültig ab	von km	bis km	Länge km
Straßenbaulast	Gemeinde Saaldorf-Surheim		0,000	0,198	0,198

### 3. Sonstiges

Die Widmungsverfügung kann während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Dachgeschoss, eingesehen werden.

Die Widmung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Die Widmungsunterlagen und diese Bekanntmachung sind auch unter der Internetadresse <https://www.saaldorf-surheim.de> veröffentlicht.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München,  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**<sup>1</sup> Form.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- <sup>1</sup>Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Saaldorf-Surheim, den 10. März 2021  
Gemeinde Saaldorf-Surheim

**Andreas Buchwinkler**, 1. Bürgermeister

Bek. Nr. 16

## **Gemeinde Saaldorf-Surheim**

### **Bekanntmachung über die Widmung, Auf- und Abstufung von Straßen und Wegen „Untere Straße“**

Aufgrund des Beschlusses vom Bau- und Umweltausschuss Saaldorf-Surheim vom 9.3.2021 wird die unter 1. aufgeführte Straße gemäß Art. 6 BayStrWG gewidmet.

#### **1. Straßenbeschreibung:**

<b>Straßenname:</b>	Untere Straße
<b>Flurnummer:</b>	9932-0-10/4 Gemarkung Saaldorf (Ganz) 9932-0-24 Gemarkung Saaldorf (Teilweise) 9932-0-347 Gemarkung Saaldorf (Teilweise)
<b>Anfangspunkt:</b>	Abzweigung von der Kreisstraße BGL 3 zwischen Fl.Nr. 223 und Fl.Nr. 109, Gemarkung Saaldorf
<b>Anfangspunkt Stichstraße:</b>	Südwestliches Ende Fl.Nr. 14, Gemarkung Saaldorf
<b>Endpunkt:</b>	Südöstliches Ende Fl.Nr. 369/2 Gemarkung Saaldorf
<b>Endpunkt Stichstraße:</b>	Südliches Ende Fl.Nr. 14/2, Gemarkung Saaldorf
<b>Länge:</b>	0,720 km
<b>Widmungsbeschränkung:</b>	keine

#### **2. Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast):**

<b>Art der Baulast</b>	<b>Träger der Baulast</b>	<b>Gültig ab</b>	<b>von km</b>	<b>bis km</b>	<b>Länge km</b>
Straßenbaulast	Gemeinde Saaldorf-Surheim		0,000	0,720	0,720

#### **3. Sonstiges**

Die Widmungsverfügung kann während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Dachgeschoss, eingesehen werden.

Die Widmung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Die Widmungsunterlagen und diese Bekanntmachung sind auch unter der Internetadresse <https://www.saaldorf-surheim.de> veröffentlicht.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München,  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**<sup>1</sup> Form.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- <sup>1</sup>Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Saaldorf-Surheim, den 10. März 2021  
Gemeinde Saaldorf-Surheim

**Andreas Buchwinkler**, 1. Bürgermeister

Bek. Nr. 17

**Gemeinde Schönau a. Königssee**

**Parkgebührenverordnung**

Die Gemeinde Schönau a. Königssee erlässt als zuständige örtliche Straßenverkehrsbehörde nach § 21 ZustVVerk vom 22. Dezember 1998 (GVBl. S. 1025), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. November 2019 (GVBl. S. 634) in Verbindung mit § 6a Abs. 6 StVG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl I, S. 310, 919), zuletzt geändert am 10. Juli 2020 (BGBl I, S. 1653), folgende

**Parkgebührenverordnung**

**§ 1**

**Inhalt der Verordnung**

Die Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für das Parken auf den hierfür bereitgestellten öffentlichen Plätzen. Gegen Vorlage, bzw. unter Verwendung einer gültigen Gästekarte der Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee wird auf die Regelgebühr eine Ermäßigung gemäß den Preistabellen in den §§ 3 und 4 gewährt.

**§ 2**

**Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für folgende öffentliche Parkplätze der Gemeinde Schönau a. Königssee:

- a) Königssee
- b) Hinterbrand
- c) Hammerstiel

**§ 3**

**Gebühren –  
Parkplatz Königssee**

(1) Für den Parkplatz Königssee werden ab 1. Mai 2021 folgende Gebühren erhoben:

Parkdauer	PKW mit Gästekarte der Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee	PKW ohne Gästekarte	Krad mit Gästekarte	Krad ohne Gästekarte	Bus
bis 1 Stunde	1,50 €	3,00 €	1,00 €	2,00 €	10,00 €
bis 3 Stunden	3,50 €	7,00 €	2,00 €	4,00 €	-----
bis 5 Stunden	-----	-----	-----	-----	20,00 €
bis 24 Stunden (Tagesticket)	4,00 €	8,00 €	2,50 €	5,00 €	25,00 €

(2) Für den Parkplatz Königssee werden ab 1. Januar 2022 folgende Gebühren erhoben:

Parkdauer	PKW mit Gästekarte der Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee	PKW ohne Gästekarte	Krad mit Gästekarte	Krad ohne Gästekarte	Bus
bis 1 Stunde	2,00 €	3,00 €	1,00 €	2,00 €	10,00 €



bis 3 Stunden	5,00 €	7,00 €	3,00 €	4,00 €	-----
bis 5 Stunden	-----	-----	-----	-----	20,00 €
bis 24 Stunden (Tagesticket)	6,00 €	8,00 €	4,00 €	5,00 €	25,00 €

(3) Der Parkplatz Königssee gebührenpflichtig in folgenden Zeiträumen:

- a) vom 1. April bis einschließlich 31. Oktober eines jeden Jahres
- b) vom 1. November bis einschließlich 31. März eines jeden Jahres nur während der bayerischen Weihnachts-, Faschings- und Osterferien
- c) in den Zeiträumen nach den Buchstaben a) und b) gilt die Gebührenpflicht täglich von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr.

#### § 4 Gebühren – Parkplätze Hinterbrand und Hammerstiel

(1) Für die Parkplätze Hinterbrand und Hammerstiel werden ab 1. Mai 2021 folgende Gebühren erhoben:

Parkdauer	Kfz mit Gästekarte der Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee	Kfz ohne Gästekarte
bis 1 Stunde	1,00 €	2,00 €
bis 3 Stunden	2,00 €	4,00 €
bis 24 Stunden (Tagesticket)	2,50 €	5,00 €

(2) Für die Parkplätze Hinterbrand und Hammerstiel werden ab 1. Januar 2022 folgende Gebühren erhoben:

Parkdauer	Kfz mit Gästekarte der Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee	Kfz ohne Gästekarte
bis 1 Stunde	1,00 €	2,00 €
bis 3 Stunden	3,00 €	4,00 €
bis 24 Stunden (Tagesticket)	4,00 €	5,00 €

(3) Die Parkplätze Hinterbrand und Hammerstiel sind 24 Stunden gebührenpflichtig.

#### § 5 Ausnahmen

Die Gemeinde Schönau a. Königssee kann im Einzelfall von der Gebührenhöhe gemäß § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1, z. B. bei der Erteilung von Dauerparkberechtigungen und Ausnahmegenehmigungen, abweichen.

#### § 6 Jahresparkschein

- (1) Es wird ein Jahresparkschein zu einer Jahresgebühr von 40,00 € ausgegeben. Dieser Parkschein gilt wechselweise für maximal 2 auf dem Parkschein mit Kfz-Kennzeichen einzutragende Fahrzeuge. Die Geltungsdauer für den Jahresparkschein entspricht dem Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember des jeweiligen Jahres) zuzüglich des Monats Dezember des Vorjahres und des Monats Januar des Folgejahres.
- (2) Er gilt auf den unter § 2 genannten Parkplätzen der Gemeinde Schönau a. Königssee sowie auf folgenden weiteren Parkplätzen:
  - **Marktgemeinde Berchtesgaden:**  
Salinenplatz, Schießstätte und Kehlstein-Busabfahrt
  - **Gemeinde Ramsau:**  
Wimbachklamm, Neuhausenbrücke, Pfeiffenmacherbrücke, Seeklause Hintersee, Hirschbichlstraße, Hintersee Westufer, Wachterl, Hiesenbrücke



Die Änderung der Satzung erfolgt im vereinfachtem Verfahren nach § 13 BauGB.

Schönau a. Königssee, den 8. März 2021  
Gemeinde Schönau a. Königssee

**Hannes Rasp**, Erster Bürgermeister

---